



ÖSTERREICH

Bundeskanzleramt
zH Frau Dr Anita Pleyer
Minoritenplatz 3
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1046384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
SP-GSt	Schneller		DW 2287	DW 2478		11.10.2007

2. Dienstrechts-Novelle 2007

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Allerdings ist die dafür eingeräumte Frist von 15 Tagen für eine interessenpolitisch ausgewogene Diskussion und Beschlussfassung innerhalb der zuständigen Gremien der gesetzlichen ArbeitnehmerInnen-Interessenvertretung zu kurz bemessen. Die BAK erachtet, in Hinkunft eine zumindest vierwöchige Stellungnahmefrist einzuräumen.

Zum gegenständlichen Novellierungsentwurf wird Folgendes angemerkt:

Der Gesetzesentwurf wird in seinen zentralen Zielen grundsätzlich befürwortet. Die Neuregelungen im Dienstzeitrecht, insbesondere die weitgehende Ermöglichung von gleitender Arbeitszeit sowie die Einführung eines Mehrarbeitszuschlags für Teilzeitbeschäftigte analog zur Regelung im AZG, sind als sozialpolitischer Fortschritt zu bewerten. Auch die Koppelung des Fahrtkostenzuschusses an die Pendlerpauschale-Regelungen des EStG scheint im allgemeinen sachgerechter zu sein, was sich jedoch erst in der Praxis endgültig erweisen kann. Die Neuregelung des Ruhens von pauschalierten Nebengebühren bei länger dauernden Dienstabwesenheiten ist ebenfalls sachgerechter und sozial fairer als die bisherige „Stichtagsregelung“.

Zu den geplanten Neuregelungen im Einzelnen:

1. Dienstzeitrecht (§ 49 Abs 5 BDG und §§ 16, 17 GG)

Zu begrüßen ist, dass mit der geplanten Novelle der EuGH-Judikatur betreffend Anwesenheitsbereitschaft (EuGH-Urteile SIMAP und Jäger, etc) entsprochen wird.

Betreffend den Zuschlag für Mehrleistungen von Teilzeitbeschäftigten empfehlen wir eine Anpassung der Terminologie von „Mehrarbeit“ an jene des AZG. Der Entwurf bezeichnet

auch die über das vereinbarte Beschäftigungsausmaß hinausgehenden Dienstleistungen von Teilzeitbeschäftigten als „Überstunden“, was zu einer gewissen Intransparenz, etwa auf den Abrechnungsdokumenten und in der Personalverwaltung, führen könnte. Eine entsprechende Klarstellung in § 47a BDG wird empfohlen.

Als wenig sachgerecht empfunden wird die geplante Regelung in § 17 Abs 2a Gehaltsgesetz, wonach Mehrarbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen bis einschließlich der 8. täglichen Arbeitsstunde gleich viel „wert“ sind wie sonstige Mehrleistungen. Auch Arbeitsleistungen während der Nachtstunden (22 Uhr bis 6 Uhr im Sinne des § 16 Abs 4 Gehaltsgesetz) sollten für Teilzeitbeschäftigte mit dem Überstundenzuschlag gemäß § 16 Abs 4 Z 1 lit b abgegolten werden, da Dienstleistungen zu derartigen Zeiten ein außerordentliches Engagement der Bediensteten und einen erheblichen Einschnitt in ihr Privat- und Familienleben darstellen. Außerdem würde es die geplante, „kostengünstige“ Regelung für den Dienstgeber (bzw den Dienstvorgesetzten) noch attraktiver machen, bei einem Mehrarbeitsbedarf vorwiegend Teilzeitbeschäftigte heranzuziehen, was nicht die Intention der vorliegenden Gesetzesnovelle sein kann.

Überdacht werden sollte auch die geplante Kürzung der Jubiläumszuwendung bei Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der Elternteilzeit (§ 15 Abs 1 GG und § 22 Abs 1 VBG), da dies Eltern von der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternteilzeit zur Betreuung ihrer Kinder abhalten könnte.

2. Zur Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses (§ 20b GG)

Grundsätzlich ist die Anknüpfung an das Pendlerpauschale eine sachgerechte und verwaltungsvereinfachende Neuregelung. Es sollte jedoch Teilzeitbeschäftigte, die an weniger als der Hälfte der möglichen Arbeitstage im Monat zu ihrer Dienststelle „pendeln“ in Zukunft sehr wohl ein Fahrtkostenzuschuss zustehen, da andernfalls der Pro-Rata-Temporis-Grundsatz der EU-Teilzeitbeschäftigte Richtlinie (im privaten Arbeitsrecht insbesondere durch § 19d AZG umgesetzt) verletzt würde.

3. Zur Neuregelung des Ruhens von pauschalierten Nebengebühren bei Dienstabwesenheiten (§ 15 Abs 5 GG)

Grundsätzlich ist die nicht mehr an den Monatsersten anknüpfende Regelung sachgerechter als die bisherige Bestimmung. Jedoch sollte es ganz allgemein durch Krankenstände nicht zu Entgeltkürzungen auch hinsichtlich Bezugsbestandteile wie pauschalierten Nebengebühren kommen. In der Privatwirtschaft ist gem § 8 Angestelltengesetz bzw § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt, dass – in einer nach Arbeitsjahren gestaffelten Dauer – sämtliche Entgeltbestandteile während einer Dienstverhinderung weiter zu bezahlen sind. Die Kürzung von pauschalierten Nebengebühren bei Krankenständen, die länger als einen Monat dauern, stellt demgegenüber eine Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlich Bediensteten dar, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Im Übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Die BAK hofft, dass die angeführten Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors